

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Vom 6. Dezember 2018

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Rechtsgrundlagen 1.2 Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung 1.3 www.smi.sachsen.de 1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf 1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet 1.6 Barrierefreie Wahl 2. Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke 2.2 Größe des Gemeinderates/Kreistages 2.3 Ortschaftsverfassung 2.4 Größe des Ortschaftsrates 2.5 Einführung der Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte 2.6 Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung 3. Wahlorganisation und Wahlorgane <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte 3.2 Wahlausschuss 3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses 3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände 3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände 3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane 3.7 Wahlhelferdatei 3.8 Unterstützung der Wahlorgane bei der Wahlhelfergewinnung 3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen 4. Wahlrecht und Wählbarkeit <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Wahlrecht 4.2 Wählbarkeit 4.3 Hinderungsgrund für kommunale Bedienstete nach § 32 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung 5. Wählerverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses 5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses 5.3 Gruppenauskunft 5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses 5.5 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag 6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen 7. Wahlvorschläge <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Wahlvorschlagsträger 7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen 7.3 Bewerberaufstellung der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen 7.4 Niederschrift 7.5 Gemeinsame Wahlvorschläge 7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge <ul style="list-style-type: none"> 7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag | <ul style="list-style-type: none"> 7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber 7.6.3 Beruf der Bewerber 7.6.4 Ehrenämter 7.6.5 Unterstützungsunterschriften 7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags 7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 7.9 Reihenfolge 7.10 Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen 7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge <ul style="list-style-type: none"> 8. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge <ul style="list-style-type: none"> 9. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses <ul style="list-style-type: none"> 9.1 Wahlzeit 9.2 Wahlhandlung 9.3 Briefwahl 9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses <ul style="list-style-type: none"> 10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses <ul style="list-style-type: none"> 11. Vernichtung der Wahlunterlagen |
|---|--|

1. Allgemeines

Diese Hinweise richten sich insbesondere an die Wahlorgane und die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten in den Städten und Gemeinden sowie Landkreisen, aber auch an die Parteien und Wählervereinigungen.

Als Wahltag für die regelmäßigen Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen hat der Staatsminister des Innern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1, §§ 37a, 49 des Kommunalwahlgesetzes durch die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 17. April 2018 (SächsABl. S. 494) den 26. Mai 2019 bestimmt. Auf diesen Wahltag – an dem ebenfalls die Europawahl durchgeführt wird – beziehen sich die in diesen Hinweisen genannten Termine. Die Europawahl ist nicht Gegenstand dieser Wahlhinweise. Sie wird jedoch an den Stellen genannt, wo es bei der gleichzeitigen Wahldurchführung zu Berührungspunkten kommt. Daneben wird auch auf Unterschiede im Wahlverfahren hingewiesen, die für die Wahlvorbereitung oder die Wahldurchführung relevant sind und damit Fehlerquellen bergen.

Die durch das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine zur Vorbereitung der Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist unbedingt bei allen Planungen zu achten.

Im Falle, dass sich bei der Durchführung der Wahlen nicht zu vereinbarende Handlungsanweisungen aus Europa- und Kommunalwahlrecht ergeben und sich diese Handlungsanweisungen auf eine tatsächliche Handlung der mit den Wahlen befassten Akteure beziehen, wird empfohlen, den Anweisungen des Europawahlrechts zu folgen. Dabei darf jedoch nicht gegen verbindliches Kommunalwahlrecht verstoßen werden. Im Zweifel sind die betreffenden Handlungen für Europawahl und Kommunalwahl getrennt vorzunehmen.

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2019 gelten folgende Vorschriften:

- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
- Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (GVBl. S. 298),
- Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

1.2 Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) erlässt das Staatsministerium des Innern ergänzend Empfehlungen für Muster und Textbausteine. Diese werden den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.3 www.smi.sachsen.de

Das Staatsministerium des Innern hält die Rechtsvorschriften, Anlagen, Wahlerlasse und weitere zu der Wahlvorbereitung ergangenen Mitteilungen zum Download bereit. Die Angaben erreichen Sie über die Startseite unter der Rubrik „Wahlen“ oder unter dem Link (<http://www.smi.sachsen.de/2169.htm>). Dort werden häufig wiederkehrende sowie im Laufe der Wahlvorbereitung auftretende Fragen von allgemeinem Interesse in einer Liste aufgeführt.

Ihre darüber hinaus gehenden Fragen beantwortet Ihnen die für Ihr Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung.

1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vergleiche BVerfG, Urteil vom 02.03.1977 – 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann ein Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 des Kommunalwahlgesetzes).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen hat die Aufgabe, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Sie ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang in zeitlicher und sachlicher Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben. Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung durch positive oder negative Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen zum Ausdruck kommen. Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von circa sechs Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.
- b) Gemeinden sind nicht allgemein gesetzlich verpflichtet, politischen Parteien Veranstaltungsräume bereitzustellen. Stellt die Gemeinde jedoch ihre Einrichtungen (zum Beispiel Turnhalle, Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus) den politischen Parteien für Veranstaltungen zur Verfügung, hat sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Alle nicht für verfassungswidrig erklärten Parteien sind im Rahmen von § 5 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes gleich zu behandeln, sie können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ihre Veranstaltung sei unerwünscht. Die Entscheidung über die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen ist insoweit kein rechtlich zulässiges Mittel für die Führung politischer Auseinandersetzungen (vergleiche OVG Münster, Beschluss vom 22.04.2005 – 14 B 588/05 –, juris, Rn. 7). Hinsichtlich des Zulassungsanspruchs der NPD hat sich hieran auch durch die Entscheidung des BVerfG vom 17.01.2017 im NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 144, 20) nichts geändert. Das BVerfG hat lediglich für die Frage der Finanzierung (!) verfassungsfeindlicher politischer Parteien die Möglichkeit der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot eröffnet, im Übrigen bleibt es jedoch dabei, dass sie gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden dürfen (vergleiche HessVG, Beschluss vom 23.02.2018 – 8 B 23/18 –, juris, Rn. 4).
- c) Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist. Sie bedarf der gemeindlichen Erlaubnis, auf die während der Wahlkampfzeit im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen grundsätzlich ein Anspruch besteht. Für die Details wird auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Plakat- und Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Freistaat Sachsen vom 28. April 2017 (SächsABl. S. 690)

- verwiesen. Es wird empfohlen, den Parteien und Wählervereinigungen das Anbringen von Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit gebührenfrei zu gestatten.
- d) Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und bei Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil jedoch zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind, um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Kommune stammen. Es ist sinnvoll, hierzu frühzeitig einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.
- e) Das Neutralitätsgebot richtet sich an alle Amtsträger. Auch Bürgermeister, Ortsvorsteher, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu für Mitglieder der Bundesregierung (und insoweit auch auf kommunale Amtsträger anwendbar) festgestellt, dass, soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, sichergestellt sein muss, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen (BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 – 2 BvE 2/14). Zuwiderhandlungen können einerseits als Amtspflichtverletzung verfolgt werden und andererseits einen erheblichen Wahlmangel im Sinne des § 27 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes darstellen.

1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet

§ 63 der Kommunalwahlordnung regelt Besonderheiten für die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet. Gemäß § 63 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung werden die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, der Wahlschein, die Hinweise für Briefwähler sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag auch in sorbischer Sprache erstellt. Dazu sind die Muster der Anlage 33 zur Kommunalwahlordnung zu verwenden. Die Wahlräume sind auch in sorbischer Sprache kenntlich zu machen. Es ist nicht erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Vielmehr ist es ausreichend, jeweils die deutschsprachigen Bekanntmachungen durch die in Anlage 32 zur Kommunalwahlordnung formulierten Erläuterungen in sorbischer Sprache zu ergänzen. Vergleichbare Vorgaben für die Europawahl gibt es nicht.

1.6 Barrierefreie Wahl

Gemäß § 24 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden (vergleiche Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen – Empfehlungen für Gemeinden“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e. V., als PDF abrufbar unter www.barrierefreiheit.de/veroeffentlichungen.html). Die Gemeinden sind angehalten, den gemeindlichen Anteil barrierefreier Wahlräume stets zu erhöhen und die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen. Die Liste

der Wahlräume sollte gegebenenfalls mit den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise dem entsprechenden Beirat bei den Kommunen abgestimmt werden. Barrierefrei sind Altenpflegeheime, Wohnheime oder Werkstätten für behinderte Menschen, Begegnungsstätten sowie neuerrichtete Schulen und Verwaltungsgebäude. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 der Kommunalwahlordnung verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wenn der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahrscheinlichkeit an der Urnenwahl teilnehmen können. Darüber hinaus sollten diese Angaben mit in die Wahlbekanntmachung (Anlage 26 zur Kommunalwahlordnung) aufgenommen werden. Dabei ist die Formulierung „behindertengerecht“ zu meiden und die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Von dem negativen Hinweis „nicht barrierefrei“ sollte abgesehen werden. Er ist in § 24 der Kommunalwahlordnung nicht vorgeschrieben und wird als missverständlich empfunden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde zusätzlich in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen auf die barrierefreien Wahlräume hinweisen, das notwendige Verfahren zur Inanspruchnahme derartiger Alternativen erläutern und die entsprechenden Ansprechpartner benennen.

Soweit örtlich ein entsprechender Bedarf besteht, steht es den Gemeinden frei, ergänzend zu den amtlichen Materialien zusätzlich Informationen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei der Schulung der Wahlvorstände gemäß § 22 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung sind Fragen des Umgangs mit Wählern mit Behinderung mit einzubeziehen, vergleiche hierzu auch der Flyer „Tipps für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderung“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e. V., ebenfalls als PDF abrufbar unter www.barrierefreiheit.de/Veroeffentlichungen.html.

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht die Kommunalwahlordnung nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen für Stimmzettel durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen.

2. Vorbereitende Entscheidungen der Gemeinde/des Landkreises

2.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke

Die Gemeinde, die Ortschaft, der Stadtbezirk beziehungsweise der Landkreis bilden das jeweilige Wahlgebiet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet die Ortschaft einen Wahlkreis (§ 35 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes), entsprechendes gilt für die Stadtbezirksbeiratswahlen (§ 37a des Kommunalwahlgesetzes). Für die Kreistagswahlen und die Stadtratswahlen in Kreisfreien Städten erfolgt eine Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise (§ 2 Absatz 2, § 50 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Für die Gemeinderatswahlen in kreisangehörigen Gemeinden bildet die Gemeinde grundsätzlich einen Wahlkreis. Allerdings eröffnet § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes die Möglichkeit, das Wahlgebiet ebenfalls

in mehrere Wahlkreise zu teilen. Für die Bildung von Wahlkreisen sind nach § 65 des Kommunalwahlgesetzes die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen, also die zum 31. Dezember 2017. Die Wahlkreiseinteilung obliegt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes dem Gemeinderat beziehungsweise gemäß § 50 Absatz 2 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes dem Kreistag. In den Landkreisen sind mindestens acht und höchstens 20, in den drei Kreisfreien Städten mindestens sechs und höchstens zwölf und in den kreisangehörigen Gemeinden mindestens zwei und höchstens sechs Wahlkreise zu bilden. Die entsprechenden Beschlüsse sind zu fassen, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinde-/Kreisräte feststehen. Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden über die Wahlkreiseinteilung unter Angabe der Einwohnerzahlen informiert (§ 2 der Kommunalwahlordnung), sie prüfen deren Rechtmäßigkeit.

Soweit im Sommer 2018 bei der Wahlkreiseinteilung aufgrund der verspäteten Bereitstellung der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2017 die Zahlen des vorhergehenden Stichtags zugrunde gelegt worden waren, ist die Wahlkreiseinteilung nochmals rechtzeitig vor der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zu überprüfen und notfalls im Detail durch Stadtrats-/Kreistagsbeschluss anzupassen.

Die Gemeinden bilden darüber hinaus Wahlbezirke, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bilden ist. Die Wahlbezirke sollten nach ihren örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt sein, um allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern. Dazu sollte die Obergrenze von 2 500 Einwohnern pro Wahlbezirk gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung gerade auch in Gemeinden mit mehreren entfernt auseinanderliegenden oder dünnbesiedelten Ortsteilen nicht ausgereizt werden. So kann dem staatspolitischen Ziel, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und dabei auch älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, die wenig mobil sind, die Stimmabgabe zu erleichtern, Rechnung getragen werden. Bei Ortschaftsratswahlen ist je Ortschaft mindestens ein Wahlbezirk zu bilden und ein Wahlraum einzurichten (§ 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 33 des Kommunalwahlgesetzes), ebenso bei Stadtbezirksbeiratswahlen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 37a, 33 des Kommunalwahlgesetzes).

2.2 Größe des Gemeinderates/Kreistages

Rechtzeitig vor der Wahl ist zu überprüfen, ob die Größe des Gemeinderates beziehungsweise Kreistages noch den gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 29 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 25 der Sächsischen Landkreisordnung) entspricht, weil sich gegebenenfalls die Einwohnerzahl maßgeblich geändert hat. Auch hierbei ist die zum 31. Dezember 2017 auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 29 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise § 25 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung, § 65 des Kommunalwahlgesetzes). Gemeinden haben nach § 29 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung die Möglichkeit, durch ihre Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Größengruppe zuzuordnen. Es ist daher zu prüfen, ob entsprechende Bestimmungen angepasst werden müssen und gegebenenfalls rechtzeitig vor der Wahl die Hauptsatzung entsprechend zu ändern ist.

Für die Kreistage sieht die Sächsische Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen eine vergleichbare Absenkungs- beziehungsweise Erhöhungsmöglichkeit nicht vor.

2.3 Ortschaftsverfassung

Es bietet sich an, anlässlich der bevorstehenden Ortschaftsratswahlen Anzahl, Größe und Abgrenzung der Ortschaften (§§ 65 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung) zu überprüfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ortschaft so klein ist, dass die Gefahr besteht, dass das Wahlgeheimnis aufgrund der geringen Zahl der Wähler, insbesondere der Briefwähler, nicht mehr gewahrt ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalwahlordnung) oder absehbar zum wiederholten Mal Mehrheitswahl stattfindet (§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung). Falls hier eine Änderung, die durch Hauptsatzung zu erfolgen hat, beabsichtigt ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Gemäß § 65 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung bedarf die Vereinigung mehrerer bestehender Ortschaften einer Gemeinde zu einer Ortschaft des Einvernehmens der Ortschaftsräte der betroffenen Ortschaften. Der Beschluss der Ortschaftsräte bedarf jeweils der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- b) Gemäß § 69a der Sächsischen Gemeindeordnung darf die Ortschaftsverfassung jeweils zu den Kommunalwahlen aufgehoben werden. Die grundsätzlich bestehende Bedingung des § 69a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, dass die Aufhebung frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung erfolgen darf, gilt für die Kommunalwahlen 2019 gemäß der Übergangsvorschrift des § 130b Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht, so dass der Gemeinderat auch die Ortschaftsverfassung solcher Ortschaften wieder aufheben darf, die erst nach den letzten regelmäßigen Kommunalwahlen 2014 eingerichtet worden sind.

Wurde die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 9 der Sächsischen Gemeindeordnung auf unbestimmte Zeit eingeführt, kann sie nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinbarung das Fortbestehen der Ortschaften der an dem Gemeindegemeinschaften beteiligten Gemeinden statuiert. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Zahl der Ortschaftsräte während der Wahlperiode auf weniger als die Hälfte der festgelegten Mitgliederzahl gesunken, tritt an Stelle des Beschlusses des Ortschaftsrats die Entscheidung des Gemeinderats (§ 69a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung).

Wurde die Ortschaftsverfassung hingegen nur befristet eingeführt, kann die Aufhebung nach Ablauf der Frist zur nächsten Wahl des Gemeinderates erfolgen. Findet die nächste Gemeinderatswahl weniger als ein Jahr nach Auslaufen der Vereinbarung statt, kann die Aufhebung erst zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach Fristablauf erfolgen (§ 69a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung).

2.4 Größe des Ortschaftsrates

Die Anzahl der Ortschaftsräte wird nach § 66 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ebenfalls durch die Hauptsatzung bestimmt; eine Veränderung bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung nach Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte. Für Ortschaften gibt es keine amtlich fortge-

schriebene Einwohnerzahl (§ 65 des Kommunalwahlgesetzes). Es sind die Daten der Meldebehörde zum maßgeblichen Zeitpunkt zu verwenden. Die Mindestzahl von drei Mitgliedern des Ortschaftsrats darf nicht unterschritten werden, weil ansonsten in dem Gremium eine geheime Wahl nicht möglich ist.

2.5 Einführung der Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte

Durch die Novelle der Sächsischen Gemeindeordnung mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) wurde den Kreisfreien Städten die Möglichkeit eröffnet, durch Änderung der Hauptsatzung die Stadtbezirksbeiräte direkt wählen zu lassen. Für die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte gelten gemäß § 37a des Kommunalwahlgesetzes die Feststellungen zur Ortschaftsratswahl unter Nummer 2.3 und 2.4 entsprechend.

2.6 Spätester Zeitpunkt zur Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ist gegebenenfalls so zu ändern, dass sie rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahl, also spätestens am 90. Tag (25. Februar 2019) vor dem Wahltag in Kraft getreten ist. Es wird allerdings zweckmäßig sein, diese Frist nicht auszuschöpfen, da eine derart späte Änderung der Rahmenbedingungen die Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen erschwert, die unter Umständen bereits vorgenommene Aufstellungsverfahren wiederholen müssen.

3. Wahlorganisation und Wahlorgane

3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen obliegt nach § 12 des Kommunalwahlgesetzes dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Für die Kreistagswahl besorgen gemäß § 54 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes die laufenden Geschäfte der Wahl, die örtlichen Geschäfte der Wahl einschließlich der Auslegung und des Abschlusses der Unterstützungsverzeichnisse (§ 17 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung) obliegen dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Gemeindebediensteten (§ 54 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise des Verwaltungsverbandes.

3.2 Wahlausschuss

Der Gemeindewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für die Kommunalwahlen gewählt und bestehen nach der Wahl am 26. Mai 2019 solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Gemeinderatswahl und der gegebenenfalls durchzuführenden Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen sowie für die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses zuständig. Für die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der Kreistagswahl in der Gemeinde und ihre Weiterleitung an den Kreiswahl-

ausschuss ist nicht der Gemeindewahlausschuss, sondern die Gemeinde zuständig (§ 53 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 9 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten sowie aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung betrauten – Gemeindebediensteten. Dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Da der Gemeindewahlausschuss ein unabhängiges Wahlorgan und kein Organ des Gemeinderates ist, findet § 42 der Sächsischen Gemeindeordnung keine Anwendung.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 der Sächsischen Gemeindeordnung, entsprechend, soweit das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Kommunalwahlordnung keine besonderen Regelungen treffen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Für alle gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen wird gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Kommunalwahlgesetzes in jeder Gemeinde nur ein gemeinsamer Gemeindewahlausschuss für alle Wahlen gewählt.

In Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann gemäß § 21 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung ein einheitlicher Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Dazu müssen die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmende Beschlüsse fassen. Die Versammlung beziehungsweise der Gemeinschaftsausschuss wählt den Gemeindewahlausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Überlastung des Wahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung der Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt. Die Gefahr einer Überlastung besteht insbesondere dann, wenn neben den Gemeinderatswahlen auch – eventuell mehrere – Ortschaftsratswahlen sowie (Ober-)Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide zu betreuen sind.

Der Kreiswahlausschuss leitet die Durchführung der Kreistagswahl und stellt das Ergebnis dieser Wahl fest (§ 48 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes, § 53 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung). Für den Kreiswahlausschuss gelten gemäß § 48 des Kommunalwahlgesetzes die Vorschriften über den Gemeindewahlausschuss entsprechend.

3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Beisitzer, des Schriftführers und sonstiger Hilfspersonen, die Bekannt-

- gabe der Sitzungstermine, -orte und -gegenstände (§ 21 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung) sowie die Bekanntgabe der Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, § 18 der Kommunalwahlordnung),
 - Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Absatz 1 und 5 der Kommunalwahlordnung) (**ACHTUNG!**: Für die Kreistagswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung an und übersendet es an die Gemeinden. Diese legen das Unterstützungsverzeichnis aus und übergeben das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis nach Ablauf der Einreichungsfrist an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erstellung des Gesamtverzeichnisses, § 17 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung),
 - Entgegennahme der Wahlniederschriften samt Anlagen (§ 44 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung),
 - mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung:
 - Gemeinderatswahl: § 24 des Kommunalwahlgesetzes, § 50 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung
 - Kreistagswahl: § 48 in Verbindung mit § 24 des Kommunalwahlgesetzes, § 53 Absatz 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung,
 - Ortschaftsratswahlen: § 33 in Verbindung mit § 24 des Kommunalwahlgesetzes, § 50 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung,
 - Stadtbezirksbeiratswahlen: § 37a in Verbindung mit §§ 24, 33 des Kommunalwahlgesetzes, § 50 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für diese Aufgaben verantwortlich. Er bestellt den Schriftführer und kann zur Aufgabenerledigung Hilfskräfte, zum Beispiel Wahlsachbearbeiter aus der Verwaltung einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Wahlausschusses wahrnehmen.

3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe. Finden zugleich Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahlen statt, so erfolgt die Ermittlung des Briefwahlergebnisses strikt getrennt nach den einzelnen Wahlgebieten. Folgende Sonderregelungen sind zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt werden, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung.

- b) Weiterhin kann nach § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch einen oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht § 49 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen ist. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 22 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 der Kommunalwahlordnung der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise dem Verwaltungsverband. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Gebrauch zu machen um sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden.
- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 29 zur Kommunalwahlordnung) entsprechend zu ergänzen.
- f) Die Sondervorschriften über die Einrichtung von Briefwahlvorständen sind nur bei der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen zulässig. Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahlen für die Europawahl richtet sich nach §§ 7, 67, 68 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist.

3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist (§ 11 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes).

Niemand darf zudem in mehr als einem (Kommunal-)Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Die gleichzeitige Berufung in Wahlorgane zur Europawahl ist unbedenklich, für Mitglieder der Wahlvorstände ergibt sich dies bereits aus § 57 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kommunalwahlgesetzes. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erfolgen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung automatisch auch für eine eventuell erforderliche Wiederholungswahl (§ 29 des Kommunalwahlgesetzes) oder Nachwahl (§ 31 des Kommunalwahlgesetzes). Es sollte darauf geachtet werden, dass dies in der Bestellung eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung Anwendung. Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände ist jedoch – anders als bei den Mitgliedern der Wahlausschüsse – in der Regel davon auszugehen, dass bei ihnen ein verwandtschaftliches Verhältnis im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Gemeindeordnung zu einem Wahlbewerber nicht zu einem Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit führt, da das Auszählen der Stimmen noch keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung begründet. Anders ist dies beim Wahlausschuss: Sowohl die (Nicht-)Zulassungsentscheidung des Wahlvorschlags oder einzelner Wahlbewerber nach § 7 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes wie auch die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber nach § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3 und 4, § 23 des Kommunalwahlgesetzes und die Feststellung des Wahlergebnisses nach § 50 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe d und e, Nummer 7 Buchstabe c, e und f und Nummer 8 der Kommunalwahlordnung wirken sich als unmittelbarer Vor- oder Nachteil auf den einzelnen Wahlbewerber aus, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Gemeindeordnung für das Mitglied des Wahlausschusses zu einem Mitwirkungsverbot führt. Gemäß § 11 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes haben die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind, nach § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls beziehungsweise erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496) für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Arbeitnehmer werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise des Lohnes nach § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 15 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung.

3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet:

- der Bürgermeister – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung); hat der Bürgermeister den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Gemeindevahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kommunalwahlordnung),
- der Landrat – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung); hat der Landrat den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Kreiswahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Kommunalwahlordnung),
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 22 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung),
- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 29 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung).

3.7 Wahlhelferdatei

Die Gemeinden sind aufgrund Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, dürfen zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei Personen, die nach dem 25. Mai 2018 (Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung) neu in die Wahlhelferdatei aufgenommen werden, aufgrund dieser Verarbeitung personenbezogener Daten einer aktiven Hinweispflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt. Es wird empfohlen, dem Formular, mit dem sich Bürger als Wahlhelfer melden können, gleich ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> beizufügen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzlich erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

3.8 Unterstützung der Wahlorgane bei der Wahlhelfergewinnung

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des

öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen. Dabei sind auf Ersuchen der Gemeinde die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

Diese Auskunftspflicht trifft neben den Behörden des Bundes und des Freistaates Sachsen auch die Landkreise und andere Gemeinden. Dabei braucht weder die auskunftersuchende Gemeinde darzulegen, inwieweit sie keine Wahlhelfer findet, noch hat die ersuchte Behörde beziehungsweise Kommune einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich dieser Datenübermittlung. Die ersuchte öffentliche Stelle darf eine Datenübermittlung nicht verweigern. Die ersuchte Kommune kann die Auskunft auch nicht unter Berufung darauf, dass sie die betreffenden Mitarbeiter selbst nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes als Wahlvorstände heranziehen will, verweigern. Die Heranziehung von Mitarbeitern ist gegenüber der Heranziehung von Wahlberechtigten nachrangig, da für die Wahlberechtigten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung eine – bußgeldbewehrte – gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Funktionen im Wahlvorstand besteht. Eine Berufung in einen Wahlvorstand seiner Arbeitbergemeinde ist für den in einer anderen Gemeinde wohnenden kommunalen Mitarbeiter jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung grundsätzlich freiwillig. Dass die Gemeindebediensteten in § 10 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes ausdrücklich mit aufgeführt werden, beruht historisch auf der Annahme, dass kommunale Bedienstete in aller Regel verbeamtet waren. Nur für Beamte besteht aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses die Verpflichtung zur vollen Hingabe und einem Verhalten auch außerhalb des Dienstes, welches der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordert (§ 34 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 [BGBl. I S. 1010], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 [BGBl. I S. 1570] geändert worden ist). Dies umfasst auch einen besonderen Einsatz bei allgemein staatsbürgerlichen Pflichten, so wie hier „zur Sicherstellung der Wahldurchführung“ nach § 10 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes. Diese Dienstpflicht im weiteren Sinn bindet jedoch auch den Beamten gegenüber seiner Bürgerpflicht aus § 17 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung nur nachrangig.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei den im Hauptamt unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und -durchführung betrauten Mitarbeitern der Wahlbehörden sowie den mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Wahldurchführung befassten Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörden ein Hinderungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Sächsischen Gemeindeordnung besteht.

Schließlich unterliegen dieser Auskunftspflicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Bistümer, der Landesverband jüdischer Gemeinden, die methodistische Kirche und einige Freikirchen. Als juristische Person erfasst sind die Stiftungen öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen:

- die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen in Dresden,
- die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt in Dresden beziehungsweise Tharandt,
- die Stiftung für das Sorbische Volk in Bautzen,

- die Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl in Dresden beziehungsweise Chemnitz,
- die Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Dresden.

Die Information der Bediensteten durch die benennende Dienststelle nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes muss den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen; die ersuchende Gemeinde sollte die angefragten Behörden und Körperschaften hierauf ausdrücklich hinweisen. Auf eine gesonderte Information der Betroffenen durch die anfordernde Gemeinde kann dann gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung verzichtet werden.

3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten (ausdrücklich § 7 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung) aber auch der Versand der Briefwahlunterlagen an die Briefwähler soll einheitlich erfolgen. Die Rücksendungen der Wahlbriefe an die Vorsitzenden der Wahlausschüsse sind hingegen für die Kommunalwahlen und die Europawahl getrennt zu betrachten. Diese Postbewegungen sind auszuschreiben, wobei bestehende (langfristige oder unbefristete) Vereinbarungen mit einem Dienstleister über die Beförderung der Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, der Wahlbriefe und so weiter zu beachten sind. Die Änderung oder Verlängerung solcher Vereinbarungen beziehungsweise der Abschluss eines neuen Vertrags dieses Inhalts unterliegen dagegen als Abschluss eines Dienstleistungsauftrags im Sinne von § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, grundsätzlich dem Vergaberecht.

Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen der Deutschen Post AG und dem Bundesministerium des Innern über den kostenfreien Rückversand der Wahlbriefe zur Europawahl, vergleiche Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern zu dem Postunternehmen, bei dem zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages und zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2019 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können (BAnz AT 20.07.2017 B1). In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Post AG zugesichert, dass Wahlbriefe weiterer, mit der Europawahl verbundener Wahlen, in Sachsen also der Kommunalwahlen, dann mit in die zusätzliche Sonntagszustellung am Wahltag einbezogen werden, wenn sie dieselbe Zustelladresse haben. In diesem Fall ist bei der Gestaltung der Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen sicherzustellen, dass eine mit den Wahlbriefumschlägen zur Europawahl identische Postanschrift verwendet wird, um die Sonntagszustellung am Wahltag sicherzustellen. Grundsätzlich betrifft das die Kommunalwahlen in den drei Kreisfreien Städten, da gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 der Europawahlordnung der Stadtwahlleiter der Kreisfreien Stadt, für den der Wahlschein gültig ist, die Wahlbriefe empfängt. Soweit ein Kreiswahlleiter von der Anordnungsbefugnis nach § 5 Absatz 2 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, Gebrauch gemacht und Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Kreises gebildet hat, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeinde-

behörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat (§ 59 Absatz 2 Satz 2 der Europawahlordnung). In den Fällen, in denen der Empfänger der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen nicht zugleich Empfänger von Wahlbriefen für die Europawahl ist, erfolgt die letztmalige Zustellung von Wahlbriefen mit der regulären Zustellung am Sonnabend, den 25. Mai 2019. Dennoch sind in diesem Fall am Sonntag nochmals die Briefkästen der Verwaltung auf persönlich eingeworfene Wahlbriefe zu kontrollieren.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler für die Rücksendung des Wahlbriefes keine Portokosten entstehen (§ 38 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalwahlordnung).

4. Wahlrecht und Wählbarkeit

4.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu den Gemeinderats-/Kreistagswahlen sind gemäß § 16 der Sächsischen Gemeindeordnung/§ 14 der Sächsischen Landkreisordnung die Bürger der Gemeinde/des Landkreises. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis wohnt (§ 15 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung/§ 13 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, beurteilt sich das Wahlrecht nach der Hauptwohnung.

Hinsichtlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („BREXIT“) erlischt mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung am 29. März 2019, 24.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit das Bürgerrecht und damit auch das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für alle britischen Staatsangehörigen. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verlieren die britischen Staatsangehörigen ihren Status als EU-Bürger, da nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Auch nach der derzeit verhandelten Übergangsregelung wären die britischen Staatsangehörigen den Unionsbürgern zwar für eine Übergangsperiode mindestens bis 31. Dezember 2020 weiterhin gleichgestellt, allerdings sollen nach derzeitigem Stand der Artikel 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 39 und 40 der Europäischen Grundrechte-Charta (Aktives und passives Wahlrecht bei Europa- und Kommunalwahlen) für britische Staatsangehörige bereits während dieser Übergangsperiode keine Anwendung mehr finden. Soweit für die Kommunalwahlen 2019 britische Staatsangehörige als Wahlbewerber aufgestellt werden, sind sie daher bei der Zulassung des Wahlvorschlags nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes zu streichen; in das Wählerverzeichnis werden sie bereits von Amts wegen nicht mehr aufgenommen, da der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung nach dem Wirksamwerden des Austritts liegt.

Zu Ortschaftsratswahlen sind gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes diejenigen Bürger der Gemeinde wahlberechtigt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Nach § 37a des Kommunalwahlgesetzes gilt Entsprechendes für die Stadtbezirksbeiratswahlen.

Das Sächsische Kommunalwahlrecht stellt im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung in jedem Fall auf das Wohnen in der Gemeinde/der Ortschaft/dem Stadtbezirk/dem Landkreis ab. Für eine Aufnahme nicht Sesshafter in das Wählerverzeichnis fehlt es demzufolge an einer gesetzlichen Regelung. Nicht Sesshafte sind daher bei Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt.

Die Fristen zur Erlangung des Wahlrechts für die Kommunalwahlen und die Europawahl sind identisch. Sowohl bei der Europawahl (§ 6 Absatz 1, § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 [BGBl. I S. 1116] geändert worden ist) als auch bei den Kommunalwahlen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise § 13 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Landkreisordnung) gilt als letzter Zugangstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der 26. Februar 2019.

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Kommunalwahlordnung, siehe unten Nummer 5.1).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst. Beschränkt sich die Betreuung nur auf Teilbereiche, ist die Person wahlberechtigt.

4.2 Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde (§ 31 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung). Wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde (§ 35 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), Entsprechendes gilt nach § 37a des Kommunalwahlgesetzes für die Stadtbezirksbeiratswahlen. Wählbar in den Kreistag sind die Bürger des Landkreises (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung). Hinsichtlich der ausländischen Unionsbürger wird auf Nummer 4.1 verwiesen.

Wer jedoch vom Wahlrecht nach § 16 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise § 14 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung ausgeschlossen ist oder infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist nicht zum Gemeinderat/Ortschaftsrat/Stadtbezirksbeirat/Kreistag wählbar. Dies gilt ferner für ausländische Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Heimatstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben (§ 31 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 27 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Landkreisordnung).

Das Vorliegen eines der in § 32 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung aufgeführten Hinderungsgründe führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte muss sich jedoch vor Antritt seines Mandats entscheiden, ob

er diesen Hinderungsgrund beseitigen kann und will. Andernfalls ist er objektiv gehindert, sein Mandat anzutreten.

4.3 Hinderungsgrund für kommunale Bedienstete nach § 32 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung

Mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ist die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst aufgegeben worden. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt nunmehr für alle Beschäftigten gleichermaßen.

In § 32 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird nach der seit 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage nur noch von Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde gesprochen. Der Begriff der Arbeitnehmer umfasst dabei sowohl die Gruppe der bisherigen Angestellten als auch die der bisherigen Arbeiter. Die Vorschrift knüpft jedoch an den unverändert geltenden Artikel 137 des Grundgesetzes an, wonach zwar Angestellte des öffentlichen Dienstes, nicht jedoch Arbeiter von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden können. § 32 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung stellt dies ausdrücklich klar. Da sich aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst diesbezüglich künftig keine Differenzierungsmerkmale mehr ergeben, ist auf die bisher geltenden allgemeinen arbeits- und tarifrechtlichen Grundsätze abzustellen (vergleiche Amtliche Begründung zu Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts, LT-Drs. 5/11912, S. 56). Danach werden unter Arbeitern solche Personen verstanden, die überwiegend körperliche Arbeit erbringen. Bei gemischten Tätigkeiten kommt es darauf an, welche Tätigkeit überwiegt und im Gesamtbild der Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Demnach können unter anderem die Beamten und die überwiegend geistige Arbeit erbringenden und bisher als Angestellte bezeichneten Arbeitnehmer der Gemeinde beziehungsweise der dort aufgeführten Körperschaften nicht Gemeinderäte sein. Die Arbeitnehmer hingegen, die überwiegend körperliche Arbeit erbringen und bisher als Arbeiter bezeichnet wurden, sind von dieser Regelung nicht erfasst, das heißt, sie sind berechtigt, ein Mandat bei gleichzeitiger Beschäftigung bei der Gemeinde oder einer sonstigen in § 32 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Körperschaft anzunehmen.

Ergänzend ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017 – 10 C 2.16 (NVwZ 2017, 1711) hinzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat anhand eines in Baden-Württemberg spielenden Falles entschieden, dass bei einem Pförtner eines Kreisklinikums kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Kreistag vorliegt. Nach Auffassung des Gerichts hindert § 24 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKro BW) bei verfassungskonformer Auslegung nur dann an der Übernahme von Mandaten im Kreistag, wenn dadurch eine nicht anderweitig auszuräumende Interessenkollision entsteht. Dies sei nicht der Fall bei Arbeitnehmern wie dem Klinikpförtner, bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlichen Einfluss nehmen können.

Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus (Randnummer 30): „(...) der Begriff des Arbeitnehmers in § 24 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a LKro BW [muss] dahin einschränkend ausgelegt werden, dass solche Arbeitnehmer nicht umfasst sind, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises oder des Landratsamtes Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen droht typischerweise kein Interessenkonflikt

zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung. Namentlich droht nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben.“

Dies bedeutet, dass künftig in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob bei dem betreffenden Arbeitnehmer nach seinem dienstlichen Tätigkeitsbereich die Möglichkeit ausgeschlossen ist, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde/Gemeindeverwaltung beziehungsweise des Landkreises/Landratsamts in irgendeiner Art und Weise Einfluss zu nehmen. Ein Indiz dafür ist die im Urteil beispielhaft genannte Konstellation, dass der Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag gegenüber vor dem Kreistag zu verantwortenden inhaltlichen Entscheidungen begegnet werden soll.

Zur näheren Abgrenzung anhand der oben genannten Vorgaben kann aus Sicht des Staatsministeriums des Innern insbesondere auf die Frage abgestellt werden, inwieweit der betroffene Mitarbeiter in irgendeiner Weise „sachbearbeitend“ tätig ist in dem Sinne, dass er einen eigenen inhaltlichen Anteil an der Aktenführung der Behörde einbringt. Dies kann zum Beispiel auch in Form jeglicher Vertretung der Behörde nach außen sein, welche dem Grunde nach immer eine mögliche Aktenrelevanz aufweisen dürfte. Ausgeschlossen wäre ein Hinderungsgrund dann nur bei solchen Tätigkeiten, die mit der bereits jetzt gesetzlich ausgenommenen überwiegend körperlichen Arbeit im Hinblick auf den Einfluss auf die Verwaltungsführung vergleichbar sind. Mithin müssen die Arbeitnehmer mit – in Bezug auf die Verwaltungsführung – völlig untergeordneten Tätigkeiten befasst sein, damit ein Hinderungsgrund verneint werden kann.

Ausgehend von der jeweiligen Regelung zu den Hinderungsgründen ist also zuerst von dem Grundsatz auszugehen, dass Beamte und Arbeitnehmer der Körperschaft sowie der sonstigen aufgeführten Einrichtungen dem jeweiligen Gremium **nicht** angehören können. Zu prüfen ist im nächsten Schritt, ob eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorliegen kann. Eine Prüfung könnte dann anhand des folgenden zweistufigen Schemas vorgenommen werden:

- Wenn es sich nicht um einen Beamten, sondern um einen **Arbeitnehmer** handelt, ist zuerst zu fragen, ob dieser **überwiegend körperliche** Arbeit verrichtet
→ ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.
- Verrichtet der Arbeitnehmer nicht überwiegend körperliche Arbeit, stellt sich die Frage, ob eine damit **vergleichbare Konstellation** vorliegt. Zu prüfen ist, ob die Tätigkeit, obschon nicht vorwiegend körperlich, für die Körperschaft als **völlig untergeordnet** anzusehen ist, eine Aktenrelevanz sowie **jegliche denkbare Einflussmöglichkeit** auf die Verwaltungsführung **auszuschließen** ist
→ Ausnahmsweise kein Hinderungsgrund.

Anhand dieser Vorgaben könnte das Vorliegen eines Hinderungsgrundes im Einzelfall zu verneinen sein, insbesondere bei folgenden Arbeitnehmern ohne Leitungsfunktion: Pförtner, Mitarbeitern der Poststelle oder des Botendienstes, Hilfskräften in der Registratur, Mitarbeitern der Telefonzentrale, bei fachbezogenem Hilfspersonal im Bereich erzieherischer Tätigkeit, bei medizinischem Hilfspersonal, Hilfspersonal im technischen Dienst. Hilfskräfte beziehungsweise Hilfspersonal sind in diesem Zusammenhang dauerhaft oder kurzzeitig Be-

schäftigte, die einer verantwortlichen Person ausschließlich zuarbeiten, ohne einen eigenen Verantwortungsbereich innerhalb der Organisation oder nach außen zu vertreten.

Nach wie vor zu bejahen wäre ein Hinderungsgrund hingegen bei allen Beamten, bei allen leitenden Angestellten sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig erfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter, Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt), sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referenten, Mitarbeiter Pressestelle), unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst sachbearbeitend oder aktenführend in Erscheinung treten.

Für die Kreistagswahlen gilt dies nach dem insoweit wortgleichen § 28 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

5. Wählerverzeichnis

5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 42. Tag vor der Wahl, dem 14. April 2019 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung. Die Stichtagsregelung in § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung erleichtert die gemeinsame Durchführung der Wahlen.

Für die gleichzeitig durchzuführenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen sowie gegebenenfalls daneben durchzuführende Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen anzulegen (§ 57 Absatz 1 Nummer 1 des Kommunalwahlgesetzes, § 5 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung). Das Wählerverzeichnis muss für jede Wahl jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten (§ 5 Absatz 3, 5 der Kommunalwahlordnung).

Da mit den Kommunalwahlen gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet, können die Gemeinden von der Ermächtigung des § 57 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Kommunalwahlordnung Gebrauch machen und ein gemeinsames Wählerverzeichnis für Kommunal- und Europawahl anlegen. Darin ist jeder einzutragen, der bei zumindest einer der Wahlen wahlberechtigt ist. Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes).

Für die Kommunalwahlen werden die wahlberechtigten ausländischen Unionsbürger von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Eintragung ausländischer Unionsbürger zur Europawahl richtet sich nach §§ 17a, 17b der Europawahlordnung.

5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

a) Spätestens am 24. Tag (2. Mai 2019) vor der Wahl muss die Gemeinde die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 8 Absatz 1 der Kom-

munalwahlordnung genannten Inhalten öffentlich bekannt machen.

Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes das Recht, an den Werktagen vom 6. Mai bis 10. Mai 2019 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für die andere Person im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

b) Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 6. Mai bis 10. Mai 2019 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller und dem Betroffenen spätestens am 16. Mai 2019 (10. Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes). Den Rechtsschutz in diesem Verfahren regelt § 4 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel während der Auslegungsfrist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes auch von Amts wegen beheben; ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes sind (§ 9 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung).

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern (§ 9 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung) und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

Beruhet das Erfordernis einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf einer fehlerhaften Eintragung im Melderegister, ist durch die Gemeinde nach Ermittlung des Sachverhalts auch eine Berichtigung des Melderegisters zu veranlassen (§ 6 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 [BGBl. I S. 1084], das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745] geändert worden ist, und § 8 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 [SächsGVBl. S. 376], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 [SächsGVBl. S. 504] geändert worden ist).

c) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt für die Kommunalwahl auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 4 des Kommunalwahlgesetzes sowie den §§ 5, 6 der Kommu-

nalwahlordnung. Soweit die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen erfolgt (§ 6 der Kommunalwahlordnung), ist die Gemeinde von ihrer datenschutzrechtlichen Hinweispflicht gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung befreit, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Melderegisters für die Erstellung des Wählerverzeichnisses einschließlich der Löschung durch § 4 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 62 der Kommunalwahlordnung ausdrücklich geregelt ist. Die Eintragung und Streichung von Personen im Wählerverzeichnis auf Antrag (§ 4 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 7 der Kommunalwahlordnung) begründet datenschutzrechtliche Hinweispflichten der das Wählerverzeichnis führenden Gemeinde nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Für einen Mustertextbaustein für die Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung wird auf den Erlass des Staatsministeriums des Innern (siehe oben Nummer 1.2) verwiesen.

5.3 Gruppenauskunft

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften (also die Kreistags-, Gemeinderats- sowie Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Absatz 1 Satz 1, § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes). Dabei darf der Tag der Geburt nicht mitgeteilt werden. Daher darf als gemeinsames Merkmal für die Zusammensetzung der Gruppe auch lediglich der Geburtsjahrgang, nicht jedoch ein konkretes Geburtsdatum zugrunde gelegt werden. Der Antrag und die Wahlauskunft müssen sich auf mindestens zwei Geburtsjahrgänge erstrecken, um zu verhindern, dass das konkrete Geburtsjahr einer Person als Teil des Geburtsdatums dem Datenempfänger bekannt gemacht wird.

Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist dabei ausgeschlossen, da in diesem Fall das Lebensalter der Betroffenen für die Abgrenzung der Gruppe nicht mehr bestimmend ist. Mit der Beschränkung auf eine Gruppenauskunft soll verhindert werden, dass einem Wahlvorschlagsträger die Daten sämtlicher Wahlberechtigter übermittelt werden (vergleiche BVerfG vom 15.01.2009 – Az.: 2 BvC 4/04, Rn. 30 f.).

Personen, die mit einer Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet sind oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht wahlberechtigt und daher nicht im Wählerverzeichnis der Gemeinde enthalten. Eine Auskunft zu diesem Personenkreis ist unzulässig.

Die Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen haben keinen Rechtsanspruch auf die Meldedaten. Andererseits steht die Entscheidung über die Erteilung der Gruppenauskunft nicht im Belieben der Meldebehörde. Nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes steht den entsprechenden Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich der begehrten Auskunft zu. Das Ermes-

sen darf gegenüber allen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nur einheitlich ausgeübt werden. Eine generelle Auskunftsverweigerung aus Gründen des Datenschutzes dürfte dabei im Hinblick auf das vorbehaltlos bestehende Widerspruchsrecht der Einwohner ermessensfehlerhaft sein. Im Einzelfall können einer Partei jedoch wohl dann Wahlauskünfte verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die Daten dazu missbrauchen wird, Werbematerial mit strafbarem oder verfassungsfeindlichem Inhalt zu versenden. Die Gruppenauskunft darf frühestens sechs Monate vor der Wahl erteilt werden. Die Meldebehörde (§ 1 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes) hat nach § 50 Absatz 5 Halbsatz 2 des Bundesmeldegesetzes alle Betroffenen bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Bei der Erteilung von Gruppenauskünften vor Wahlen ist der Empfänger auf die gesetzlichen Vorschriften zur Zweckbindung der Daten, zum Verbot der Weitergabe ohne Einwilligung der Meldebehörde an Dritte, zu ihrer Verpflichtung, die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl (26. Juni 2019) zu löschen, hinzuweisen (§ 50 Absatz 1 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes).

Der Datenumfang wird in § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes abschließend bestimmt. Weitere Daten als Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschrift und die Tatsache, dass eine Person verstorben ist, darf die Gruppenauskunft nicht enthalten.

5.4 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde schließt spätestens am 25. Mai 2019, jedoch nicht früher als am 23. Mai 2019 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also für die Europawahl, die Kreistagswahlen, die Gemeinderatswahlen sowie die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen jeweils getrennt (§ 10 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung).

5.5 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 5. Mai 2019, benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Da der 5. Mai 2019 auf einen Sonntag fällt, muss die Benachrichtigung rechtzeitig vorher erfolgen. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 der Kommunalwahlordnung). Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 zur Kommunalwahlordnung. Soweit gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen durchgeführt werden, ist für alle Wahlen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit der Europawahl soll gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalwahlordnung eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt werden, soweit diese Wahlen nach § 57 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes miteinander verbunden sind. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Für die Herstellung der Wahlbenachrichtigungen durch hierfür von der Gemeinde beauftragte Firmen gilt aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes: Diese Firmen sind sogenannte „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Datenschutz-Grundverordnung. Als Adressat der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und aktiv Hinweisverpflichteter bleibt jedoch die Gemeinde in der Pflicht den Datenschutz zu gewährleisten. Daher wird ausdrücklich auf die Vorschrift des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung und insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen! Die Gemeinde hat bei Abschluss des Vertrages mit dem Hersteller der Wahlbenachrichtigungen dem Vertrag den Inhalt des Artikels 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis h der Datenschutz-Grundverordnung zu geben, um so ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den betroffenen Personen nachzukommen. Der Vertragspartner ist dabei auch an seine Hinweispflicht nach Artikel 28 Absatz 3 Satz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zu erinnern. Auf die eingestellte Mustervereinbarung auf der Internetseite des Sächsischen Datenschutzbeauftragten unter: <https://www.saechsdsb.de/handlungsbedarf-zur-umsetzung-ds-gvo-fuer-oeffentliche-stellen> wird verwiesen.

Zu den nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 der Kommunalwahlordnung notwendigen Hinweisen zur Barrierefreiheit des Wahlraums vergleiche oben Nummer 1.5.

Der Wahlschein wird bei der Gemeinde beantragt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen (§ 7 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung).

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 13 Satz 1 Halbsatz 2 der Kommunalwahlordnung, § 26 Absatz 4 Satz 1 der Europawahlordnung). In den Fällen des § 11 der Kommunalwahlordnung sowie § 24 Absatz 2 der Europawahlordnung kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung und § 26 Absatz 4 Satz 3 der Europawahlordnung zu verfahren.

Nach § 13 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung ist die Antragstellung auch per E-Mail oder durch ein im Internet bereitgestelltes elektronisches Formular zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, erfordert § 13 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung dabei zwingend die Mitteilung der Anschrift und weiterer Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer). Es wird empfohlen, ein einheitliches elektronisches Formular für die Kommunal- und die Europawahlen bereitzustellen.

Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur

ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 12 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung). Für die Europawahl ist immer ein gesonderter Wahlschein auszustellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, dem 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 14 Absatz 13 der Kommunalwahlordnung). Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

Dem Wahlschein sind entsprechend dem gegebenenfalls individuell differenziert bestehenden Stimmrecht ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises der Gemeinderatswahl und (bei kreisangehörigen Gemeinden) der Kreistagswahl sowie gegebenenfalls ein Stimmzettel zur Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl (entsprechend dem Muster der Anlagen 5 bis 11 zur Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 12 zur Kommunalwahlordnung), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 13 zur Kommunalwahlordnung) sowie die Hinweise für Briefwähler nach dem Muster der Anlage 14 zur Kommunalwahlordnung beizufügen (§ 14 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung).

Die Briefwahlunterlagen können in Ausnahmefällen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, angefordert werden (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung).

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 14 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung).

Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist am Wahltag vor 8.00 Uhr gemäß § 13 Absatz 11 Satz 3 der Kommunalwahlordnung an die betroffenen Wahlvorstände zu leiten. Hierdurch kann vermieden werden, dass am Wahlvormittag mit ungültigen Wahlscheinen gewählt wird. Hiervon unabhängig ist die Information des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses gemäß § 14 Absatz 12 der Kommunalwahlordnung.

Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (§ 25 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung). Die Stimmzettel sind bei der Briefwahl in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen. Für die Europawahl gibt es einen getrennten Stimmzettelumschlag. Bei der farblichen Gestaltung der Stimmzettel und der Umschläge für die Briefwahl ist außerdem zu beachten, dass für die gleichzeitig durchzuführende Europawahl gemäß § 38 der Europawahlordnung die Farben verbindlich vorgeschrieben sind: Stimmzettel – weiß, Stimmzettelumschlag – blau und Wahlbriefumschlag – rot.

Nach § 14 Absatz 14 der Kommunalwahlordnung sind darüber hinaus auf dem Wahlschein, dem Stimmzettelumschlag, dem Wahlbriefumschlag sowie auf dem Merkblatt zur Briefwahl sachgerechte Unterscheidungshinweise aufzubringen, so kann zum Beispiel auf dem Wahlbriefumschlag an einer Stelle ein Aufdruck „Kommunalwahlen“ ergänzt werden oder im Merkblatt auf die Farbe der Stimmzettel, des Stimmzettelumschlags und des Wahlbriefumschlags für die Kommunalwahlen hingewiesen werden (siehe auch Fußnoten der Anlagen 12, 13,

14 zur Kommunalwahlordnung). Für die Wahl zum Europäischen Parlament sind gesonderte Umschläge zu verwenden.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen durch Selbstabholer soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen – vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses bestimmten – Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Jedenfalls sind die Wahlbriefe unter Verschluss aufzubewahren und es sind für die dauerhaft sichere Verwahrung der Wahlbriefe geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch einen Beauftragten ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber schriftlich zu versichern (§ 14 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung). Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 zur Kommunalwahlordnung). Um die Einhaltung der zulässigen Obergrenze der von jedem Beauftragten vertretenen Wahlberechtigten zu kontrollieren, ist die Gemeinde aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung befugt, ein entsprechendes Verzeichnis zu führen und hierzu personenbezogene Daten des Bevollmächtigten und des jeweils vertretenen Wahlberechtigten zu verarbeiten. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis begründet für die Gemeinde eine aktive Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Bevollmächtigten zusammen mit den Briefwahlunterlagen ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Arbeitshilfen.html> auszuhändigen.

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 38 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalwahlordnung). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen (vergleiche Nummer 3.9). Dies entfällt jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Da die Anlagen zur Kommunalwahlordnung keine Regelungen zu den Versendungsformen beziehungsweise -arten vorsehen, wird den Gemeinden angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden haben insbesondere am Wahltag noch einmal ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses übergeben zu können.

7. Wahlvorschläge

7.1 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge zu den Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden, wobei jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann (§ 6 Absatz 1, §§ 33, 48 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wählervereinigung unterscheidet sich von einer Partei im Wesentlichen dadurch, dass sie von ihrer Satzung her nicht darauf ausgerichtet ist, an den Wahlen zum Bundestag beziehungsweise Landtag teilzunehmen (§ 2 des Parteiengesetzes). Wählervereinigungen können mitgliederschaftlich oder nicht mitgliederschaftlich organisiert sein. Eine Wählervereinigung ist mitgliederschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder. Eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen, der sich bei mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen aus der Satzung ergeben muss.

7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt volljährig und Deutscher oder EU-Ausländer ist, sowie

- für die Kreistagswahl seit drei Monaten im Landkreis,
- für die Gemeinderatswahl seit drei Monaten in der Gemeinde,
- für die Ortschaftsratswahl seit drei Monaten in der Ortschaft und
- für die Stadtbezirksbeiratswahl seit drei Monaten im Stadtbezirk

seinen Hauptwohnsitz hat.

Wählbar ist grundsätzlich, wer zum Zeitpunkt der Wahl (das heißt am 26. Mai 2019) Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt volljährig und Deutscher oder EU-Ausländer ist, sowie

- für die Kreistagswahl seit drei Monaten im Landkreis,
 - für die Gemeinderatswahl seit drei Monaten in der Gemeinde,
 - für die Ortschaftsratswahl seit drei Monaten in der Ortschaft und
 - für die Stadtbezirksbeiratswahl seit drei Monaten im Stadtbezirk
- seinen Hauptwohnsitz hat.

Den Wahlvorschlägen ist eine Wählbarkeitsbescheinigung gemäß Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung beizufügen, so dass eine kurzfristige Wohnsitznahme des Wahlbewerbers in der Gemeinde oder Ortschaft oder im Stadtbezirk oder im Landkreis der Erteilung der Wählbarkeitsbescheinigung entgegenstehen könnte und der Wahlvorschlag insoweit unzulässig wäre.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden oder Ortschaften ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind nur diejenigen Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet wohnen. Umgekehrt dürfen diejenigen Mitglieder einer örtlich zuständigen Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen. Der Leiter der Versammlung muss nicht stimmberechtigt für die Wahl, zu der jeweils die Bewerberaufstellung erfolgt, sein. Dies ermöglicht eine einheitliche Versammlungsleitung für mehrere Wahlen, so dass sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Wahlrechts als auch des Innenrechts der Partei/Wählervereinigung eine einheitliche Handhabung und damit größere Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes). Für die Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in vergleichbarer Weise, das heißt an die Stelle einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft tritt eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde. Entsprechendes gilt gemäß § 37a des Kommu-

nalwahlgesetzes für die Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten der Kreisfreien Städte. Für die Ortschaftswahlen in kreisangehörigen Gemeinden ist es darüber hinaus zulässig, für Wahlvorschläge bei denen ein Aufstellungsverfahren auch auf Gemeindeebene mangels dreier stimmberechtigter Mitglieder scheitert, die Bewerberaufstellung in einer Mitgliederversammlung auf Kreisebene durchzuführen (§ 36 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Für eine doppelte Höherzonung bei den Stadtbezirksbeiratswahlen sowie den Ortschaftsratswahlen in Kreisfreien Städten ist mangels darüber liegender Landkreisebene kein Raum. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 der Kommunalwahlordnung). Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von ihnen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsverammlung teilzunehmen (zum Beispiel berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Gefängnisaufenthalt), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsverammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsverammlung in der Gemeinde beziehungsweise im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzonung jedoch, wenn der Vorstand einfach Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Parteigliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Aufstellung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind, für die Aufstellung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat B nur die Bürger der Gemeinde B. Sind in der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder registriert, so kann eine Nominierung für die Gemeinderatswahlen in A nicht erfolgen. Hier kann die Versammlung aller Mitglieder im Landkreis die Nominierung durchführen.

7.3 Bewerberaufstellung der nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen

Nach § 6c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Es ist anzuraten, eine abschließende Abstimmung über die gesamte Liste durchzuführen, die dann mit Mehrheit bestätigt wird.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

7.4 Niederschrift

Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zur Kommunalwahlordnung zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes, § 16 Absatz 3 Nummer 4 der Kommunalwahlordnung).

Führt eine örtliche Parteigliederung die Bewerberaufstellung für zwei Wahlgebiete in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung durch, sind für beide Wahlgebiete getrennte Niederschriften zu erstellen; dabei ist sicherzustellen, dass die Versicherung an Eides statt jeweils von zwei stimmberechtigten Teilnehmern aus dem betreffenden Wahlgebiet unterzeichnet wird.

7.5 Gemeinsame Wahlvorschläge

Mehrere Wahlvorschlagsträger können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen (§ 6e des Kommunalwahlgesetzes). Soweit in § 6e Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsversammlungen dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten. Wahlrechtliche Zulassungsvoraussetzung ist damit lediglich, dass jeder beteiligte Wahlvorschlagsträger für sich und unabhängig von den anderen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberaufstellung erfüllt, unter anderem dadurch, dass in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung die nach § 6c Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes erforderlichen geheimen Wahlen für alle Plätze auf dem Wahlvorschlag nach Wahlvorschlagsträgern getrennt durchgeführt werden, um für jeden Wahlvorschlagsträger die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern und das Wahlergebnis nachweisen zu können.

7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden. Die zulässige Anzahl an Bewerbern, die ein Wahlvorschlag aufweisen darf, ergibt sich aus § 6a Absatz 1, § 35a Absatz 1, §§ 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung sowie die Bescheinigung der Wählbarkeit auf der Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung können auch getrennt/einzeln genutzt werden.

Ausländische EU-Bürger müssen darüber hinaus gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Bei der Erstellung des Wahlvorschlags und seiner Anlagen handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt für die Kommunalwahl auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 6c des Kommunalwahlgesetzes sowie § 16 der Kommunalwahlordnung und begründet datenschutzrechtliche Hinweispflichten der den Wahlvorschlag aufstellenden Partei beziehungsweise Wählervereinigung nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter (<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>) auszuhändigen. Weitere Hinweispflichten des Wahlausschusses, bei dem der Wahlvorschlag eingereicht wird, nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung entfallen gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung, da die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlausschuss und die weitere Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch die Wahlbehörden umfassend im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung geregelt sind.

7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Gegebenenfalls haben Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen über die Zeichnungsbefugnis zu beschließen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes teilgenommen haben. Dabei hat die Versammlung zu beschließen, welche von den wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung die auf dem Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften zu leisten haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson (§ 6a Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber

§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Kommunalwahlordnung verlangt für einen gültigen Wahlvorschlag die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers. Die Regelung ist maßgeblich vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit der Bewerber für die Wahlberechtigten zu sehen. Deshalb beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auch die Angabe der Wohnanschrift. Für den Stimmzettel und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzichtet die Kommunalwahlordnung hingegen jetzt auf die Angabe der Wohnanschrift, lediglich bei den Kreistagswahlen sind Postleitzahl und Wohnort anzugeben (§ 25 Absatz 1 Satz 2, § 53 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung). Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen

ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalwahlordnung).

7.6.3 Beruf der Bewerber

Als Berufsangabe der Bewerber ist die aktuelle oder zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit aufzuführen (§ 16 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung). Dabei sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt etwa auch die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (zum Beispiel Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Es ist jedoch stets auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden. Im Einzelfall sollte der Gemeindevwahlausschuss in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen eine Anpassung vornehmen.

7.6.4 Ehrenämter

Gemäß § 16 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung ist die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahl Ehrenämtern auf Wahlvorschlägen zulässig. Wahl Ehrenämter sind durch Rechtsvorschrift (Gesetz oder Verordnung) als solche bezeichnet, beispielsweise das Amt „ehrenamtlicher Bürgermeister“. Auf die Aufnahme von „Kreisrat“, „Gemeinderat“, „Ortschaftsrat“ oder „Stadtbezirksbeirat“ sollte verzichtet werden, wenn zu diesen Organen gewählt wird. Vorsitzende eines Sportvereins bekleiden kein Wahl Ehrenamt im Sinne des § 16 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung.

7.6.5 Unterstützungsunterschriften

- a) Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu den Kreistags- und Gemeinderatswahlen wird auf die Staffe lung in § 6b Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes verwiesen. Für die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats wahlen ergibt sie sich aus § 35a Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes.
- Soweit das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist (vergleiche oben unter Nummer 2.1), wird die Anzahl der für den einzelnen Wahlvorschlag notwendigen Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlkreis in der Weise ermittelt, dass die Anzahl der Unterstützungsunterschriften nach § 6b Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird. Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.
- b) Die Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl sowie die Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeirats wahlen sind an einer vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Wahlgeschäfte nach § 12 des Kommunalwahlgesetzes frei zu bestimmenden zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten (§ 6b Absatz 1 Satz 3, § 35a Absatz 2 Satz 2, § 37a, § 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Kommunalwahlgesetzes). Es muss sich dabei – sofern die Gemeinde über mehrere Verwaltungsgebäude verfügt – nicht notwendigerweise

um das als Rathaus bezeichnete Gebäude handeln. Vielmehr kommt es darauf an, dass es für Unterzeichnungs willige gut erreichbar ist. Die Adresse ist gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 7 der Kommunalwahlordnung mit öffentlich bekannt zu machen.

Für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände gilt § 65 der Kommunalwahlordnung, wonach Durchführung und Organisation der Wahlen in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes „bei der Gemeindeverwaltung“ zu leisten. Daraus folgt, dass in Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich die erfüllende Gemeinde zuständig ist. Bei Verwaltungsverbänden übernimmt dies die Verwaltung des Verwaltungsverbandes. Für die Kreistagswahlen sind die Unterstützungsunterschriften ebenfalls in der Gemeindeverwaltung zu leisten (§ 50a des Kommunalwahlgesetzes).

- c) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesonder tes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung aus (§ 17 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung). Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 22 zur Kommunalwahlordnung zu erstellen. Bei der Kreistagswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde ein Unterstützungsverzeichnis an und übergibt es der Gemeinde zur Auslegung.
- d) Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.
- Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur Kommunalwahlordnung unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz und zum Nachweis der Vollständigkeit sollten die Unterschriftenblätter vor Beginn der Unterschriftenleistung fortlaufend nummeriert werden.
- Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Die Gemeinde hat von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.
- e) Bei der Erhebung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6a, 7, 35a, 37a, 50a des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16, 17, 18, 19

der Kommunalwahlordnung. Für die unterstützungsunterschriftenaufnehmende Gemeinde entstehen Hinweispflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung. Auf die Empfehlungen des Staatsministeriums des Innern für entsprechende Muster/Textbausteine (siehe oben Nummer 1.2) wird verwiesen.

- f) Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl ist befreit:
- der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2014 die Parteien: CDU, DIE LINKE., SPD, AfD und GRÜNE),
 - der Wahlvorschlag einer Partei **oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war,
 - der Wahlvorschlag **einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war, wenn er **(außerdem)** von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Kreistagswahlen sind entsprechend Wahlvorschläge befreit, die im vorgenannten Sinn durch eigenen Wahlvorschlag im Sächsischen Landtag oder Kreistag vertreten sind.

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die bisherige Vertretung der Partei oder Wählervereinigung aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat an (§ 35a des Kommunalwahlgesetzes). Daher benötigt eine Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags nur im Gemeinderat und bisher nicht im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften zur Ortschaftsratswahl.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahlvorschläge zur Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte. Für die erstmalige Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten sind jedoch nur solche Wahlvorschläge von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder im Stadtrat vertreten sind. Die bisherige Vertretung in den benannten Stadtbezirksbeiräten ist unbeachtlich.

Tritt eine im Laufe der Wahlperiode umbenannte Wählervereinigung zur Wahl desjenigen Kreistags/Gemeinderats/Ortschaftsrats an, dem sie bislang unter dem früheren Namen angehört, regeln für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen die Grundsätze der Rechtsnachfolge bei Vereinen die Feststellung der Identität, bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die von den Unterstützungsunterschriften befreiende Identität durch die Unterschriften der aktuellen Gemeinderatsmitglieder gewährleistet.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes). Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei dieser Wahl wieder mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kommunalwahlgesetzes berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Kommunalwahlgesetzes handelt (§ 6e Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 19 Absatz 8 Satz 1 der Kommunalwahlordnung).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer anderen Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag, der später eingereicht wurde, den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort (§ 19 Absatz 8 Satz 2 der Kommunalwahlordnung).

7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der jeweiligen Wahl (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 90. Tag vor der Wahl, der 25. Februar 2019) und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl, am 21. März 2019, bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden (§ 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 der Kommunalwahlordnung). Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, durch grundsätzlich gemeinsame, schriftliche Erklärung behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 6d Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Zu den behebbaren Mängeln zählen insbesondere auch widersprüchliche oder unleserliche Angaben zu den Wahlbewerbern auf den eingereichten Formblättern. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung

des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag inhaltlich grundsätzlich nicht mehr geändert werden, es sei denn, ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder verliert seine Wählbarkeit (§ 6d Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a des Kommunalwahlgesetzes, § 16 der Kommunalwahlordnung insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- zulässige Anzahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung,
- Niederschrift und Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,
- Personalien, insbesondere Beruf der Bewerber,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung,
- Verbote, zum Beispiel mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

7.9 Reihenfolge

Bei der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl richtet sich gemäß § 19 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl, bei der Kreistagswahl nach der erreichten Stimmenzahl bei der letzten Kreistagswahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Hat in der Gemeinde oder Ortschaft noch keine regelmäßige Wahl stattgefunden, richtet sich gemäß § 19 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Listenstimmen bei der letzten Landtagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnung an. Nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl vom 31. August 2014 ergibt sich die Reihenfolge: CDU, DIE LINKE., SPD, AfD, GRÜNE. Dasselbe gilt für die 2019 erstmals durchgeführten Direktwahlen zu den Stadtbezirksbeiräten.

Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e des Kommunalwahlgesetzes), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt.

7.10 Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wurden für die Gemeinderats-, die Ortschaftsrats-, oder die Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvor-

schlag eingereicht oder wurden mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr zu verlängern (§ 19 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung). Dasselbe gilt gemäß § 37a des Kommunalwahlgesetzes für die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte.

ACHTUNG!: Das Fristende am 22. April 2019 fällt auf den Ostermontag! Macht der Wahlausschuss von der Fristverlängerung Gebrauch, muss er an diesem Feiertag eine entsprechende Erreichbarkeit bis 18.00 Uhr sicherstellen!

Eine Rechtspflicht zur Verlängerung der Frist besteht allerdings nicht. Die Gemeinde hat die Verlängerung der Frist unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich – gegebenenfalls durch Notbekanntmachung – bekannt zu machen. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden. In diesem Fall hat der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 3. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge schließt sich dann unverzüglich an.

7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde spätestens am 30. Tag vor der Wahl, dem 26. April 2019, öffentlich bekannt zu machen; im Falle der Fristverlängerung des § 19 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung spätestens am 15. Tag vor der Wahl, dem 11. Mai 2019.

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Absatz 5 der Kommunalwahlordnung festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Soweit das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt worden ist, sind die Wahlvorschläge wahlkreisweise zusammenzufassen.

Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Hinsichtlich der Angaben zu den Wohnanschriften der Bewerber wird auf die Ausführungen unter Nummer 7.6.2 verwiesen.

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass Mehrheitswahl stattfindet (§ 7 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes, § 20 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung).

8. Stimmzettel, Wahlbriefumschläge

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel (§ 14 des Kommunalwahlgesetzes, § 25 der Kommunalwahlordnung) sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 5 bis 11 zur Kommunalwahlordnung

entsprechen. Hiervon ist nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn dies etwa der besseren Übersichtlichkeit dient oder Platzgründe es erfordern und ist nur unter Wahrung der Chancengleichheit aller Bewerber zulässig. Hinsichtlich der Angaben zu den Wohnanschriften der Bewerber wird auf die Ausführungen unter Nummer 7.6.2 verwiesen.

Die Stimmzettel für jeweils eine Wahl müssen in jedem Wahlkreis von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Da mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Wahlurne teilweise entfalten. Deshalb wird empfohlen, weitere Wahlurnen bereit zu halten oder bereits von Anfang an für jede einzelne Kommunalwahl jeweils eine Wahlurne zu verwenden (vergleiche § 24 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung). Auch wird empfohlen, die Stimmzettel in geeigneter Weise vorzufalten, spätestens vor ihrer Ausgabe durch den Wahlvorstand.

Für die gleichzeitig durchzuführende Europawahl ist gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 der Kommunalwahlordnung in jedem Fall eine gesonderte Wahlurne zu verwenden.

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 12 zur Kommunalwahlordnung). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 13 zur Kommunalwahlordnung). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Stimmzettel bei der Briefwahl gemeinsam in einen Stimmzettelumschlag zu legen.

Für die Europawahl sind gesonderte Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge (vergleiche Nummer 6) zu verwenden.

9. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

9.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (§ 16 des Kommunalwahlgesetzes). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8.00 Uhr festsetzen (§ 26 der Kommunalwahlordnung). Dabei ist auf Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Europawahl zu achten. In keinem Fall darf jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 8.00 Uhr festgesetzt werden.

9.2 Wahlhandlung

Die Stimmabgabe jedes einzelnen Wählers verläuft nach den §§ 31 bis 33 der Kommunalwahlordnung.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Auf

Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Falls sich der Wähler nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, kann der Wahlvorstand den Wähler zurückweisen (§ 31 Absatz 5 Nummer 1 der Kommunalwahlordnung).

Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie einzeln in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler sollte bei der Übergabe der Stimmzettel auf deren entsprechendes Falten hingewiesen werden. In der Wahlkabine darf weder gefilmt noch fotografiert werden. Auch darauf sollte der Wähler vorher hingewiesen werden. Gegebenenfalls kann auch ein entsprechendes Schild in der Wahlkabine angebracht werden.

Von Seiten des Wahlvorstandes ist darauf zu achten, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 31 Absatz 5 und 6 der Kommunalwahlordnung besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt nun den Stimmzettel für die Europawahl in die Wahlurne für die Europawahl und die Stimmzettel für die Kommunalwahlen, je nachdem ob eine gemeinsame Wahlurne für alle Kommunalwahlen oder für jede einzelne Kommunalwahl eine eigene Wahlurne zur Verfügung steht, in die vorgesehenen Wahlurnen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei nicht beauftragt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert.

Die Zurückweisung eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn einer der in § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 **bis 8** (sic!) der Kommunalwahlordnung genannten Gründe erfüllt ist. Der Verweis in § 31 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung zeichnet insoweit nicht den neu eingefügten Absatz 7 Nummer 7 nach.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt, und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde am Wahltag bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler zurückgewiesen, weil er seinen Stimmzettel außerhalb der Wahl-

kabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder ein Grund nach § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8 der Kommunalwahlordnung vorliegt, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

Ein Wähler, der sich aus den in § 15 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes genannten Gründen der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 32 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung). Die Hilfsperson hat sich mit ihrer Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Ist dies zur Hilfeleistung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Der Wahlvorsteher hat sie hierauf hinzuweisen.

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Dieser Vorgang wiederum ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu verwehren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Er stellt den freien Zutritt zum Wahlraum wieder her.

9.3 Briefwahl

Der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 38 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalwahlordnung). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Die Wahlbriefe sind gemäß § 46 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung durch die Gemeinde ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Die Aufbewahrung der Wahlbriefe kann in einer Wahlurne, einem anderen verschlossenen Behältnis, wie zum Beispiel einem Tresor erfolgen, wobei gegebenenfalls auch der Raum, in dem die Wahlbriefe gelagert werden, entsprechend gesichert sein muss. Die „lose“ Aufbewahrung in einem verschlossenen Raum, der für Bedienstete der Gemeindeverwaltung oder Reinigungspersonal oder für (Brief-)Wähler zugänglich ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen die Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist der Stimmzettelumschlag bei der Öffnung der Wahlbriefumschläge nicht in die Wahlurne zu legen, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, zu verwahren (§ 47 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalwahlordnung). Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, sollte – für den Fall, es handelt sich nur um einen einzigen beziehungsweise um sehr wenige Fälle – für die Öffnung dieser Stimmzettelumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes ist jeder leere Stimmzettelumschlag als ungültiger Stimmzettel für jede Kommunalwahl (Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahl) zu werten, für die Wahlrecht bestand. Es wird empfohlen, dass die Gemeinden den Wahlvorständen „Blindzettel“ zur Verfügung stellen, die – mit einem entsprechenden handschriftlichen Vermerk – statt des fehlenden (ungültigen) Stimmzettels auf den die jeweiligen Wahlen betreffenden Stapel abgelegt und später gezählt werden können.

9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 24 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes, § 39 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen und der Wahlausschuss zugestimmt hat. Diese Zustimmung kann auch vorab erteilt werden, wobei in dem Beschluss des Gemeindevahlausschusses die Bedingungen für die Unterbrechung genau bestimmt sein müssen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge nach § 39 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung. Zuerst ist in jedem Fall das Ergebnis der Europawahl zu ermitteln, dann – soweit im Einzelfall an diesem Tage durchgeführt – das Ergebnis der Bürgermeisterwahl. Danach folgen für alle Gemeinden das Ergebnis der Gemeinderatswahl, der Kreistagswahl, der Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksratswahl sowie abschließend eines Bürgerentscheids.

Nach der Öffnung der Wahlurne werden nach § 40 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung zunächst die Anzahl der Stimmzettel und die Zahl der Wähler für jede einzelne Wahl festgestellt, dann werden die gemäß der Reihenfolge des § 39 Absatz 6 der Kommunalwahlordnung später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung der Ergebnisse für die erste Wahl begonnen.

Für die Kreistagswahl werden die Meldungen der Wahlvorstände von der Gemeindeverwaltung zusammengefasst und anschließend die Wahl Niederschriften mit den Anlagen auf schnellstem Wege dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses übersandt (§ 53 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung).

10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 50 Absatz 5, § 53 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung) benachrichtigt die Gemeinde/der Landkreis die Gewählten und die

Ersatzpersonen (§ 51 Absatz 5, § 53 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung). Dabei werden die Gewählten aufgefordert mitzuteilen, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe ihrem Mandatsantritt entgegenstehen. Über das Vorliegen der Ablehnungs- oder Hinderungsgründe entscheidet der neu gewählte Gemeinderat/Kreistag/Ortschaftsrat in seiner konstituierenden Sitzung (§ 18 Absatz 2, § 32 Absatz 3 Satz 1, § 69 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 16 Absatz 2, § 28 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung). Abweichend hiervon entscheidet über die Frage, ob ein neugewähltes Mitglied des Stadtbezirksbeirats einen Ablehnungsgrund nach § 18 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend machen kann, nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat, da diese Aufgabe – anders als beim Ortschaftsrat – nicht in § 18 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung auf den Stadtbezirksbeirat übertragen worden ist. Hinderungsgründe nach § 32 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung können von den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirats nicht geltend gemacht werden, da § 71a Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung – anders als § 69 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Ortschaftsrat – nicht auf § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung verweist.

Das Wahlergebnis für das Wahlgebiet und die Wahlkreise ist von der Gemeinde/vom Landkreis unverzüglich nach der Feststellung durch den zuständigen Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen (§ 24 Absatz 2, 3 des Kommunalwahlgesetzes, §§ 51, 53 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung). Als unverzügliche Bekanntmachung ist im Regelfall eine Veröffentlichung binnen zwei Wochen anzusehen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die in § 50 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung als Wahlergebnis festgestellten Angaben zu enthalten (§ 51 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung). Gemäß § 51 Absatz 1

Satz 2 der Kommunalwahlordnung sind die Gewählten und Ersatzpersonen jeweils in der festgestellten Reihenfolge und mit den dort vorgegebenen Angaben aufzuführen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge soll sich dabei an der nach § 20 der Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Reihenfolge richten. Die Kommunalwahlordnung verzichtet jetzt auf die erneute Angabe der Wohnanschrift, lediglich bei den Kreistagswahlen sind Postleitzahl und Wohnort anzugeben (§ 25 Absatz 1 Satz 2, § 53 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung).

Für Verwaltungsgemeinschaften liegt die Zuständigkeit für die Unterschriftsleistung auf Bekanntmachungen in Zusammenhang mit der Wahl beim Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde (§ 65 der Kommunalwahlordnung). Bei Verwaltungsverbänden ist die Unterschrift für Bekanntmachungen in Zusammenhang mit der Wahl durch den Vorsitzenden des Verwaltungsverbandes zu leisten. Die Entscheidung, ob für jede Gemeinde jeweils eine einzelne oder lediglich eine verbundene Bekanntmachung für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen wird, ist je nach den praktischen Anforderungen im Einzelfall zu treffen (bei den mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen bieten sich getrennte Bekanntmachungen für einzelne Mitgliedsgemeinden an).

11. Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Pflichten zur Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich aus § 62 der Kommunalwahlordnung. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Absatz 3 Alternative 2 der Kommunalwahlordnung. Diese Stimmzettel können folglich – nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl – vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Dresden, den 6. Dezember 2018

Sächsisches Staatsministerium des Innern
RechentIn
Abteilungsleiter